

Satzung des Golfclubs Gut Neuenhof e.V.

In der Fassung (Neufassung) vom 13.03.2012

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club hat den Namen „Golfclub Gut Neuenhof e.V.“ Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen.
2. Der Club hat seinen Sitz in 58730 Fröndenberg.
3. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist nicht gemeinnützig.

§2: Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Pflege des Golfsports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Übung und Training der Mitglieder zum Erlernen des Golfsports, durch Organisation eines geordneten Spielbetriebes, durch Veranstaltung clubinterner Golfturniere, durch Ausbildung und Förderung der Jugend sowie durch Teilnahme an Turnieren der Golfverbände.
2. Der Club hat ein Nutzungsrecht auf dem Golfplatz Gut Neuenhof in Fröndenberg, welches durch einen Nutzungsvertrag mit der „Schulze Neuhoff Golfplatz GmbH & Co.KG“, in Fröndenberg, gesichert ist.

§3. Mitgliedschaft

1. Der Club hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche Personen ab ihrem vollendeten 18. Lebensjahr sein, als auch juristische Personen (Firmen, Unternehmen), soweit letztere nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen. Ordentliche Mitglieder, die an der Gründung des Clubs beteiligt waren, werden als Gründungsmitglieder bezeichnet.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Jugendliche, die sich in Berufsausbildung befinden und zwar bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
 - c) zeitweilige Mitglieder, nämlich natürliche Personen, denen vom Vorstand des Clubs ein Spielrecht eingeräumt wird, ohne dass sie sich als stille Gesellschafter an der Schulze Neuhoff Golfplatz GmbH & Co.KG beteiligt haben, was grundsätzlich Voraussetzung einer Clubmitgliedschaft ist (vgl. §4, Ziff.1)
 - d) Natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern, ohne den Golfsport aktiv auszuüben(passive Mitglieder).

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag des Beirates verliehen werden.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die
 - a) sich zuvor oder gleichzeitig als stille Gesellschafter an der „Schulze Neuhoff Golfplatz GmbH & Co.KG“, Fröndenberg beteiligt habenOder die
 - b) eine Aufnahmegebühr bezahlt haben. Die jeweils gültige Höhe der Aufnahmegebühr ergibt sich aus der Beitragsordnung.
2. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Beirates. Der Beirat muss dazu mit 2/3 Mehrheit votieren und hat ein Vetorecht gegen Aufnahmeanträge. Falls ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, so erfolgt ein Ablehnungsbescheid an den Antragssteller; dieser bedarf keiner Begründung. Der Vorstand darf die Aufnahme eines stillen Gesellschafters nur aus Gründen ablehnen, die in der Person des stillen Gesellschafters liegen.

§5: Beiträge

1. Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, eine jährliche Gebühr (Jahresbeitrag) zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung des Clubs, welche vom Vorstand nach Vorgabe des Beirates errichtet wird. Die Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie vom Beirat Nach Anhörung des Vorstandes geändert wird.
2. Der Clubbeitrag ist durch die Mitglieder jeweils bis spätestens zum 28. Februar eines Kalenderjahres fällig. Der Clubbeitrag wird den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Wird die dem Mitglied zugestellte Beitragsrechnung auch nach schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, so kann das Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden.
3. Der Mitgliedsausweis des Clubs wird nach erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages ausgehändigt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§6: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen zu nutzen, welche dem Club im Rahmen seines Nutzungsvertrages mit der „Schulze Neuhoff Golfplatz GmbH & Co.KG“, Fröndenberg, zur Verfügung gestellt sind. Außerdem darf jedes Mitglied an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Diese Rechte werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und der auf der Grundlage der Satzung ergehenden Beschlüsse (z.B. über die Regelung des Spielrechts) ausgeübt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. In der Mitgliederversammlung sind lediglich ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedsrechte nur höchstpersönlich ausüben; diese Rechte sind nicht übertragbar. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung auf dem Golfplatz Gut Neuenhof.

§7: Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§8: Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Aktiv und passiv wahlberechtigt, sowie stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben und nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Sie wählt den Vorstand gemäß §9, ein Beiratsmitglied und Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig und zwar unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, falls ein Bedarf besteht. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine entsprechende Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
5. Jede Mitgliederversammlung wird mit einer Berufungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tagungsort und-zeit an alle Mitglieder einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Club zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
6. Mitglieder müssen ihre Anträge spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn Vorstand und Beirat dies gemeinsam beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des beantragten neuen Satzungstextes eingereicht werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, dass er die Möglichkeit hat, sie der Mitgliederversammlung schon bei der Einberufung bekanntzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Clubs, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Protokollführer und der Präsident unterzeichnen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

§9: Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gebildet werden. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des §26BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Präsident allein oder der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenden Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Zum Amt des Präsidenten und des Schatzmeisters können nur solche Mitglieder des Vereins gewählt werden, welche auf einer Vorschlagsliste des Beirates aufgeführt sind. Sie soll mindestens zwei Clubmitglieder umfassen und kann vom Beirat jederzeit, auch noch in der jeweiligen Mitgliederversammlung selbst, ergänzt oder geändert werden. Clubmitglieder können Vorschläge zur Aufnahme einzelner Personen in die Beiratsliste einreichen. Dieser Vorschlag/ diese Vorschläge muss/müssen spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Beirat vorgelegt werden. Später eingegangene Vorschläge finden keine Berücksichtigung in der Jahreshauptversammlung. Der Beirat kann einzelne vorgeschlagene Personen bis auf zwei Vorschläge je Amt streichen. Sollte innerhalb der 14 Tage-Frist vor der Jahreshauptversammlung aus der Mitte der Clubmitglieder kein Vorschlag für das Amt des Präsidenten und/oder des Schatzmeisters erfolgen, so reicht ein Vorschlag des Beirates für das Amt des Präsidenten und/oder des Schatzmeisters. Sollte in der Jahreshauptversammlung keiner der vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Präsidenten bzw. des Schatzmeisters von den Mitgliedern gewählt werden, so bestimmt der Beirat einen Präsidenten bzw. Schatzmeister.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten sowie die Wiedereinsetzung der Vizepräsidenten ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Präsidenten bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder jeweils im Amt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen (z.B. einen Sekretär oder Geschäftsführer) bzw. einen Geschäftsbesorgungsvertrag darüber abzuschließen.

§10: Beirat

1. Der Club hat einen Beirat, welcher aus drei Personen besteht. Ein Beiratsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beiratsmitglied bestimmt der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Golfplatz Gut Neuenhof eingerichtet ist. Ein weiteres Beiratsmitglied wird von der „Schulze Neuhoff Golfplatz GmbH & Co.KG“ bestimmt. Die beiden letztgenannten Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Clubs sein.
2. Der Beirat berät und kontrolliert den Vorstand in allen Fragen, die den Club angehen. Insbesondere erstellt er die Vorschlagsliste zur Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters, sowie die Vorgaben zur Beitragsordnung des Clubs.

3. Die Amtszeit des Beirates korrespondiert mit derjenigen des Vorstandes.

§11: Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Jahresabrechnung des Clubs erfolgt durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§12: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod (bei juristischen Personen mit deren Liquidation bzw. Konkurs)
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand ergehen. Das entsprechende Schreiben muss spätestens am 1. Oktober eines Jahres eingegangen sein. Ein Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.

2. Endet der stille Gesellschaftsvertrag eines Mitgliedes mit der „Schulze Neuhoff Golfplatz GmbH & Co.KG, Fröndenberg, gleich aus welchem Grund, so gilt dies gleichzeitig als Austritt des betreffenden Mitgliedes aus dem Club. Dieser Austritt wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wobei die Ausschließungsgründe darzulegen sind. Bevor der Ausschluss wirksam wird, muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden, falls das Mitglied dies innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief verlangt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes Rechtsmittel beim zuständigen ordentlichen Gericht einzulegen.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Beirat. Sie kann erfolgen, falls das Mitglied persönliche Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt oder das Mitglied in Zahlungsverzug ist.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§13: Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. Sofern Satzungsänderungen vom Beirat beantragt werden, genügt die einfache Stimmenmehrheit. Falls eine einstimmige Beschlussfassung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung nicht erfolgt, bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung des Beirates. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter Beifügung des Textes des Änderungsvorschlages hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Clubs ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen. Bei unzureichender Beteiligung muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann den Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Der Club wird aufgelöst, wenn sein vertragliches Nutzungsrecht auf dem Golfplatz Gut Neuenhof nicht mehr fortbesteht. Dies gilt jedoch nicht, sofern durch satzungsändernden Beschluss aufgenommen wird, dass der Club ein Nutzungsrecht auf einem anderen Golfplatz hat.
4. Das Vermögen des Clubs fällt bei Auflösung an eine vom Beirat zu bestimmende Intuition oder Person.
5. Die Liquidation des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.

§14: Mitgliedschaften im Club

Der Club beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband e.V., im Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.. Der Club erkennt die Satzung der drei Verbände an.

Änderungsvorbehalt:

Änderungen der Satzung, die diese nur unwesentlich ändern oder die durch Auflagen oder Anregungen des Zuständigen Registergerichts verursacht sind, sind ausdrücklich vorbehalten.